

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1982
Urteil Nr. 125/2001 vom 16. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, gestellt vom Gericht erster Instanz Tournai.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 6. Juni 2000 in Sachen Y. Mestdag gegen F. Bouckaert, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Tournai folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Abweichung vom allgemeinen Recht bestimmt, daß Berufung nach vierzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht mehr zulässig ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der durch das Gesetz vom 4. April 1900 in das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 eingefügte Artikel *7bis* letzter Absatz bestimmt:

« Berufung ist nach vierzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht mehr zulässig. Über Klagen auf einfachen Schadensersatz von 1.000 Franken und weniger wird durch ein Urteil entschieden, das nicht berufungsfähig ist, sondern gegen das nur Einspruch eingelegt werden kann. »

B.2. Diese Bestimmung führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Personen, auf die sie anwendbar ist, und den Personen, die dem allgemeinen Zivilprozeßrecht unterliegen, insoweit sie von Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches abweicht, der die Berufungsfrist auf einen Monat ab der Zustellung oder der Notifikation des Urteils festlegt, und insoweit sie von Artikel 57 desselben Gesetzbuches abweicht, der präzisiert, daß die Berufungsfrist bei der Zustellung der Entscheidung an die Person oder deren Wohnsitz oder ggf. ab der Abgabe oder dem Hinterlassen der Abschrift gemäß den Artikeln 37, 38 und 40 beginnt.

B.3. Artikel 7bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 enthält eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entschädigung für den den Früchten und Gewächsen durch Kaninchen zugefügten Schaden, und die beanstandete Bestimmung paßt in die Gesamtheit dieser Maßnahmen. Die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung machen deutlich, daß der Gesetzgeber im Bewußtsein « des Ernstes des in manchen Gegenden des Landes durch Kaninchen verursachten Schadens » (*Parl. Dok.*, Senat, 1900, Nr. 37, S. 2) wegen ihrer ungehinderten Vermehrung eine Antwort auf diese « Plage für die Landwirte » finden wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1898, Nr. 175, S. 14), insbesondere dadurch, daß er « die Klage auf Wiedergutmachung des verursachten Schadens [erleichterte] » (ebenda, S. 17), so daß « alles, was die reguläre Ausübung des Beschwerderechts behindern kann », aus dem Wege geräumt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1900, Nr. 37, S. 6).

B.4. Obgleich die Berufungsfristverkürzung und die Festlegung des Fristbeginns auf den Tag der Urteilsverkündung als Maßnahmen gelten konnten, die hinsichtlich der damaligen, durch das Gesetz vom 4. April 1900 angestrebten Zielsetzung der Vereinfachung des Verfahrens sowohl relevant als auch verhältnismäßig waren, muß untersucht werden, ob sie unter den heutigen Umständen hinsichtlich des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes noch gerechtfertigt sind.

B.5. Der Hof stellt fest, daß erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Umstände nicht angezweifelt werden; die Vermehrung der Kaninchen ist stark und dauerhaft als Folge verschiedener Krankheiten, u.a. Myxomatose, zurückgegangen, so daß sie heute kaum noch als eine Plage angesehen werden kann, die besondere Maßnahmen rechtfertigen würde.

B.6. Daraus ergibt sich, daß der letzte Absatz von Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, insoweit er in Abweichung vom allgemeinen Recht bestimmt, daß Berufung « nach vierzehn Tagen ab der Urteilsverkündung » nicht mehr zulässig ist, hinsichtlich der heutigen Umstände nicht länger als eine verhältnismäßige Maßnahme gelten kann.

B.7. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 1900, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Berufung nach vierzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht mehr zulässig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior